BVGer E-3525/2016 vom 8. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3525_2016

FR: TAF E-3525/2016 du 8 août 2016

IT: TAF E-3525/2016 del 8 agosto 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem Folgegesuche (wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, kann offenbleiben, ob es sich bei der Eingabe vom 7. April 2016 um ein Wiedererwägungsgesuch [vgl. Art. 111b AsylG] oder ein neues Asylgesuch handelt [vgl. Art. 111c AsylG]) gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im vorliegenden Verfahren nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Mit Eingabe beim SEM vom 7. April 2016 verlangte der Rechtsvertreter im Wesentlichen, dass ihm das Datum der Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien früh genug mitgeteilt werde, ansonsten das notwendige Netz an Helfern nicht bereitgestellt werden könne und mithin eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. Die Rechtsbegehren in der Beschwerde vom 3. Juni 2016 stützten sich auf dieselbe Argumentation. Da der Beschwerdeführer bereits am 27. April 2016 und somit vor Einreichung der Beschwerde am 3. Juni 2016 nach Bulgarien überstellt wurde, stellt sich indes die Frage, ob im Zeitpunkt der Beschwerde überhaupt ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG bestand.

E. 2.2

Das Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG besteht im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten

verschaffen würde. Die rechtliche oder tatsächliche Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden können. Das Rechtsschutzinteresse entfällt, wenn ein Nachteil auch bei einer Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann, zum Beispiel weil das Ereignis, auf welches er sich bezogen hat, bereits stattgefunden hat (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 330 f., Rz. 944 ff.; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl. 2014, S. 438 f., Rz. 1550 ff.) Fehlt das Rechtsschutzinteresse bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens, tritt das Bundesverwaltungsgericht auf eine entsprechende Beschwerde nicht ein. Entfällt das Interesse der Parteien an einer materiellen Beurteilung des Rechtsstreits im Verlaufe des Verfahrens, so wird dieses als gegenstandslos geworden abgeschrieben (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 230, Rz. 3.206).

E. 2.3

Der mit der vorliegenden Beschwerde angestrebte praktische Nutzen - das Datum der Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien in Erfahrung zu bringen, um vor der Überstellung ein Netzwerk von Helfern zur Verhinderung einer Verletzung von Art. 3 EMRK bereitzustellen - ist vorliegend aufgrund der Ausschaffung des Beschwerdeführers am 27. April 2016 bereits vor Einreichung der Beschwerde am 3. Juni 2016 entfallen. Die Verhinderung der Ausschaffung selbst ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde, führte der Rechtsvertreter in der Rechtsmitteleingabe doch noch explizit aus, dass sich der Beschwerdeführer dazu entschlossen habe, nach Bulgarien zurückzukehren und dort ein Asylverfahren anzustrengen (vgl. S. 4 der Beschwerde vom 3. Juni 2016). Auch kann das erst mit Eingaben vom 9. respektive 14. Juni 2016 gestellte Rechtsbegehren betreffend Einreisebewilligung nicht mehr gehört werden (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 122, Rz. 2.215; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., S. 243, Rz. 688).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde vom 3. Juni 2016 - einschliesslich des Begehrens um Erteilung der aufschiebenden Wirkung respektive um Aussetzung des Vollzugs - mangels Vorliegens eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 400.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.